



# Ergänzende Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter mit Anspruch auf Übertragungswert (Tarif BET) (KV731\_201101)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten substitutiven Krankheitskostentarife der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG gelten folgende Ergänzende Bedingungen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG eine substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen haben.

### 1.2 Beitragsermäßigung im Alter

Vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt, ermäßigt sich der monatliche Beitrag für die substitutive Krankheitskosten-Versicherung (siehe Ziffer 1.1) um den für die versicherte Person vereinbarten Ermäßigungsbetrag.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers setzt der Beginn der Ermäßigung bereits vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Lebensjahres, ein. Der dann gültige reduzierte Ermäßigungsbetrag errechnet sich nach den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren.

### 1.3 Höhe des Ermäßigungsbetrages zum Alter 67

Als Ermäßigungsbetrag im Alter 67 können ganze Vielfache von 1,00 Euro vereinbart werden, wobei der Mindest-Ermäßigungsbetrag 10,00 Euro beträgt. Insgesamt darf der vereinbarte Ermäßigungsbetrag allerdings nicht den monatlichen Beitragsaufwand für den Basisschutz der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (siehe Anhang) überschreiten.

### 1.4 Änderung des Ermäßigungsbetrages

Der Ermäßigungsbetrag kann auf Antrag des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zum Ersten eines jeden Monats, unter Berücksichtigung von Ziffer 1.3 ohne Gesundheitsprüfung erhöht werden, sofern die Ermäßigungsphase noch nicht begonnen hat. Der Mehrbeitrag für den hinzukommenden Ermäßigungsbetrag wird nach den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren berechnet. Eine Reduzierung des Ermäßigungsbetrages ist, unter Berücksichtigung des Mindest-Ermäßigungsbetrags von 10,00 Euro (siehe Ziffer 1.3), frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich.

### 1.5 Herabsetzung des Ermäßigungsbetrages

Bei einer Änderung des Versicherungsschutzes in der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung wird der Ermäßigungsbetrag entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren auf den neuen Versicherungsschutz übertragen.

Reduziert sich der monatliche Beitragsaufwand für den Basisschutz nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (siehe Anhang) so wird der vereinbarte Ermäßigungsbetrag ebenfalls reduziert, sofern er den monatlichen Beitragsaufwand für den Basisschutz übersteigt. Die für den entfallenden Teil der Beitragsermäßigung gebildete Alterungsrückstellung wird entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren angerechnet. Bei Umstellung der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung auf eine Anwartschaftsversicherung gilt für die Berechnung des maximalen Ermäßigungsbetrages der Beitrag, der ohne Berücksichtigung der Anwartschaftsversicherung für den Basisschutz gelten würde.

### 1.6 Steigerung des Ermäßigungsbetrages

Der Ermäßigungsbetrag erhöht sich erstmals vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt und danach in Abständen von je drei Jahren um jeweils 10 % des bei Beginn der Ermäßigung geltenden Betrages, solange die versicherte Person das 95. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## 2. Beiträge

Die Beiträge, die von Krankheitskostenversicherten nach Ziffer 1.1 aufgrund der Ergänzenden Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter zusätzlich zu zahlen sind, sind in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie sind nach Beginn der Ermäßigungsphase weiter zu zahlen und zwar bis zur Beendigung der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung der versicherten Person.

## 3. Beitragsanpassung

Eine Anpassung der monatlichen Beitragsrate bzw. des Ermäßigungsbetrages erfolgt nach § 8 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung. Dabei vergleicht der Versicherer die für die künftige Lebenserwartung erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen. Ergibt diese Gegenüberstellung für eine Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

## 4. Einstellung der Beitragszahlung

Der Versicherungsnehmer kann die Beitragszahlung für die Beitragsermäßigung im Alter frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres (Kalenderjahres) einstellen, sofern er dies dem Versicherer mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres mitgeteilt hat und sofern die Ermäßigungsphase noch nicht begonnen hat. Die Einstellung der Beitragszahlung kann auf einzelne Personen beschränkt werden.

Dabei wird die bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Beitragszahlung für den Ermäßigungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren zur Beitragsermäßigung verwendet.

Die Beitragsermäßigung setzt bei Einstellung der Beitragszahlung vor Vollendung des 67. Lebensjahres grundsätzlich vom Ersten des Monats an ein, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.

## 5. Beendigung der Krankheitskostentarife

Bei Kündigung der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung (siehe auch Ziffer 1.1) und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung.

Bei Kündigung der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung ohne gleichzeitigen Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages, wird die für den Ermäßigungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren auf eine für die versicherte Person beim Versicherer weiterbestehende Krankheitskosten-Versicherung angerechnet. Ist die Anrechnung mangels einer weiterbestehenden Krankheitskosten-Versicherung nicht möglich, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die für den Ermäßigungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung auf eine bestehende oder, falls nicht vorhanden, auf eine neu zu vereinbarende Pflegezusatzversicherung angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass zum Beendigungszeitpunkt der substitutiven Krankheitskosten-Versicherung die Ergänzenden Bedingungen zur Beitragsermäßigung im Alter mindestens fünf Versicherungsjahre bestanden haben.

# ANHANG

## Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz (EStG)

### § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG:

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

3. Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind.